

Aufhebung der Zölle für Brot, Vieh, Fleisch und andere Lebensmittel.

Wien, 21. April.

Ungefähr neun Monate nach Kriegsausbruch werden nun die Zölle für Brot, Bäckereien, Vieh, Fleisch, Würste, Geflügel, Fische, Wildbret, verschiedene Gemüse, Teigwaren und andere Lebensmittel bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Deutschland hat wenige Tage, nachdem der Krieg eröffnet war, also schon im August, die Aufhebung der Lebensmittelzölle verfügt, und die damalige Kundmachung der deutschen Regierung enthält die Außerkräftsetzung von Zöllen, die in Oesterreich erst mit der heute erlassenen Verordnung ihre Geltung verlieren. In der Monarchie mußte zunächst eine Übereinstimmung zwischen den Regierungen beider Reichshälften erzielt werden, und die Verhandlungen, die darüber geführt worden sind, waren leider recht langwierig. Die Not des Krieges hat endlich bewirkt, was im Frieden bedauerlicherweise nie zu erreichen war, daß nämlich die Zölle der wichtigsten Nahrungsmittel, wenn auch sehr verspätet, aufgehoben werden. Die Teuerung ist so empfindlich geworden, daß sie Widerstände gebrochen hat, die bisher nie besiegt werden konnten. Die Aufhebung der Zölle entspricht selbstverständlich der Absicht, die Einfuhr zu erleichtern und durch Außerkräftsetzung der vielfach hohen Zölle auf eine Verbilligung der Preise hinzuarbeiten. Jeder Schritt, der in der jetzigen Zeit geeignet ist, diesem Ziele näherzuführen, muß willkommen sein, wenngleich darüber kein Zweifel bestehen kann, daß die starke Verzögerung bei der Einführung dieser wichtigen Maßregel die Wirkungen, die sonst möglichst zu erreichen gewesen wären, abschwächt.

Im Vordergrund stehen die Zollaufhebungen für Brot, Vieh und Fleisch. Der Zoll für schwarzes und weißes Brot sowie Schiffszwieback stellt sich auf 15 Kronen, jener für Bäckereien (Biskuits, Kates, Kuchen, Oblaten) auf 150 Kronen per 100 Kilogramm. Daß durch die Zollaufhebung Brot hereinkommt, ist — außer vielleicht im lokalen Grenzverkehr — wohl nicht zu erwarten, eher wäre dies bei verschiedenen der angeführten Bäckereien möglich. Jedenfalls mußten Brot und Bäckereien in die Liste der zollbefreiten Nahrungsmittel schon mit Rücksicht auf ihre überragende Bedeutung aufgenommen werden. Ein gewisser Erfolg kann trotz der verspäteten Aufhebung der Zölle bei der Einfuhr von Vieh und Fleisch vorausgesetzt werden. Während des Krieges wurde verfügt, daß Schweine von 130 Kilogramm aufwärts zollfrei sind; es zeigte sich jedoch, daß diese Maßregel unzureichend war, weil leichtere und eher zugängliche ausländische Provenienzen nicht einbezogen waren. Nunmehr werden auch Schweine im Gewicht von 60 Kilogramm und mehr (bisheriger Zoll von 10 bis einschließlich 120 Kilogramm 12 Kronen, über 120 Kilogramm 22 Kronen) für zollfrei erklärt, und insgedessen kann, wenn nicht der Waggonmangel hinderlich wird, auf eine Steigerung der Zufuhr aus dem Auslande gerechnet werden. Lebendvieh verschiedener Art kommt, wie die Handelsstatistik zeigt, in Friedenszeiten aus der Schweiz, aus Deutschland, Italien, Rindfleisch aus Dänemark und Schweden, die mannigfaltigsten Sorten von Fleisch, wenngleich in geringen Mengen, aus Holland. Ferner haben bekanntlich die Balkanländer ein abgegrenztes Kontingent für die Fleisch-einfuhr. Die Vieh- und Fleischzölle sind sehr hoch und stellen sich beispielsweise für lebende Ochsen auf 60, für Kühe auf 30, für Jungvieh auf 18 Kronen. Auch der Fleischzoll, der für ein Kilogramm beim frischen Fleisch 30, beim zubereiteten 45 Heller beträgt, fällt ins Gewicht. Kürzlich wurde gemeldet, daß die Gemeinde Budapest nicht unbedeutliche Mengen dänischen Gefrierfleisches angeschafft hat und die Zollfreiheit kann auf diesem Gebiete günstige Wirkungen auslösen. Auch für Fleischwürste wird der Zoll, der per Kilogramm eine Krone ausmacht, aufgehoben. In Friedenszeiten kommen Dauerwürste aus den südlichen Ländern, weiche Würste aus Deutschland. Die Zollaufhebung für Fische kann sich vielleicht bei dem Import von frischen Carpfen, die meist aus Oberbayern kommen, geltend machen. Größere Bedeutung ist der Tatsache beizumessen, daß für die gesamte Fisch-, Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie die Zollfreiheit zugestanden

worden ist. Infolge der Teuerung des Fleisches wird vielfach Ersatz in verschiedenen Fischsorten gesucht, die schmackhaft und billig zugleich sind. Heringe, andere Fische, die gesalzen, geräuchert oder getrocknet sind, ferner zubereitete, seien es marinierte oder in Del eingelegte Fische sowie Fleischkonserven werden zollfrei. Für marinierte oder in Del eingelegte Fische betrug der

Zoll 60, für Heringe 7, für andere gesalzene, geräucherte Fische 30 Kronen, für Fleischkonserven 120 Kronen. Die Zollfreiheit erstreckt sich, wie erwähnt, auch auf die Gemüsekonserven mit Ausnahme der Dörngemüse. Der Zoll für Gemüsekonserven belief sich per 100 Kilogramm auf 120 Kronen. Auch der Käsezoll, der für seine Tafelware 60, für andere Sorten 50 Kronen beträgt, wird aufgehoben. Die Käseeinfuhr ist bekanntlich in Friedenszeiten eine lebhaft und kann aus der Zollfreiheit Nutzen ziehen.

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut der Verordnung, wobei wir die Höhe der Zollsätze für 100 Kilogramm, beziehungsweise beim Vieh per Stück, beifügen.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 19. April 1915, betreffend die zeitweilige Außerkräftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden in Einvernehmung mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, vom 22. Januar 1915, R. G. Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 31 und 43, dann vom 16. März 1915, R. G. Bl. Nr. 62, die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

Aus T. Nr. 20. Zuder anderer Art, mit Ausnahme des Milchzuders und des Farbzuders. (26 K.) Anmerkung: Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verbräuchtsabgabe bleibt aufrecht. T. Nr. 41. Zwiebel und Knoblauch. (6 K.) T. Nr. 44. Gemüse aller Art (mit Ausnahme der Trüffel) und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert): a) Dörngemüse, auch gesalzen (25 K.); b) andere, auch gesalzen; dann in Salzwasser oder Essig eingelegt, in Flüssern. (12 K.) T. Nr. 63. Dönsen. (60 K.) T. Nr. 64. Stiere. (30 K.) T. Nr. 65. Kühe. (30 K.) T. Nr. 66. Jungvieh. (18 K.) T. Nr. 67. Kälber. (5 K.) T. Nr. 68. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke) (2 K. 50 S.). T. Nr. 69. Lämmer und Kitz (1 K. 50 S.). Aus T. Nr. 70. Schweine im Gewichte von 60 Kilogramm und mehr (1 K. 50 S., 12 K., 22 K.). T. Nr. 73. Geflügel aller Art (8 K., 25 K.). T. Nr. 74. b. Wildbret und Federvieh, tot, auch zerlegt (20 K.). T. Nr. 75. Fische, Süßwasserfische, Landschnecken, Scampi, frische (20 K.). T. Nr. 91. Fisch und Robbentran (2 K. 50 S., 24 K.). T. Nr. 113. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes; Schiffszwieback (15 K.). T. Nr. 114. Bäckereien (Biskuit, Kates, Kuchen, Oblaten usw.) (150 K.). T. Nr. 116. Teigwaren (das ist Makkaroni, Nudeln und gleichartige hadene Erzeugnisse aus Mehl) 40 K.). T. Nr. 117. Fleisch: a. frisch (30 K.); b. zubereitet, und zwar gesalzen, getrocknet, geräuchert, gepöfelt, auch abgekocht (45 K.). T. Nr. 118. Fleischwürste (100 K.). T. Nr. 119. Käse (60 K., 50 K.). T. Nr. 120. Heringe, gesalzen oder geräuchert (7 K.). T. Nr. 121. Fische, n. b. b., gesalzen, geräuchert, getrocknet (30 K.). T. Nr. 122. Fische, zubereitet (mariniert oder in Del eingelegt usw.), in Flüssern (60 K.). Aus T. Nr. 128. Fleischkonserven (120 K.). T. Nr. 129. Gemüsekonserven (mit Ausnahme der Dörngemüse der T. Nr. 44 a) (120 K.). Aus T. Nr. 131 und 132. Früchte, Gemüse und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet, dann Fisch- und Fleischkonserven und festes (getrocknetes) Eigelb zum Genusse sowie Konserven aller Art, weiter Fleischextrakte und Suppenfabrikate aller Art (120 K.). Anmerkung zu T. Nr. 204, 205 und 206. Sogenannte Garbenbinder in Knäueln oder auf Haspeln.

Weiter wird an Stelle der T. Nr. 106 verfügt, daß die in T. Nr. 102 bis 105 genannten Oele auch dann nach diesen Tarifnummern zu verzollen sind, wenn sie in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Behältnissen unter 25 Kilogramm eingehen. (10, 12, 24, 40 K.).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Bentler m. p.

Engel m. p.